

# Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

**Kontakt:**

Landkreis Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0  
Telefax (0981) 468-1119  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de)  
URL: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Zulassungsstelle:**

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:**

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Nr. 33**

**Ansbach, 11.10.23**

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut	Seite 2
Markterkundungsverfahren Kantinenbewirtschaftung Landratsamt Ansbach	Seite 4
Haushaltssatzung 2023 Zweckverband zur Abfallbeseitigung Stadt und Landkreis Ansbach	Seite 7
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rastberg-Gruppe für das Jahr 2023	Seite 8

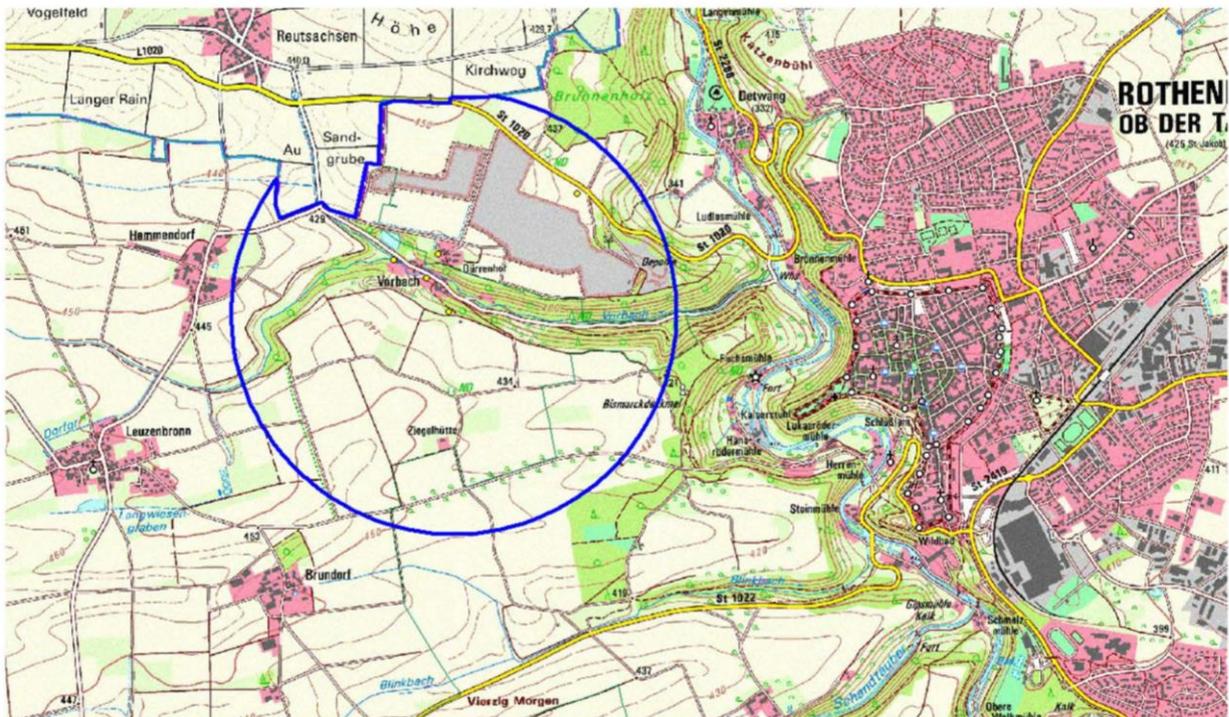
Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de) in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

## Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

Mit Schreiben vom 29.09.2023 hat das Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Erlangen, das Landratsamt Ansbach – Veterinäramt – über den Nachweis von Faulbrutsporen in Brutwaben des Bienenstandes eines Imkers am Standort oberhalb von Vorbach (Hörziacker), Flurnummer 631/4, Gemarkung Leuzenbronn, informiert. Damit ist die Amerikanische Faulbrut in diesem Bestand amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Ansbach erklärt hiermit gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung i. d. F. der Bek. vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den betroffenen Bienenstand zum Sperrbezirk. Der örtliche Geltungsbereich des Sperrbezirks ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt:



Das Landratsamt Ansbach ordnet gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung für den Sperrbezirk folgende Maßnahmen an:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschriften der vorgenannten Nummern 1 bis 3 finden keine Anwendung auf:

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Alle Imker, die Bienenstände im Sperrbezirk unterhalten, werden gebeten, sich umgehend zur Vereinbarung eines Untersuchungstermins beim Landratsamt Ansbach – Veterinäramt – zu melden.

Für den Fall, dass Bienenhaltungen bzw. Bienenstände noch nicht unter Angabe ihres Standortes beim Veterinäramt gemeldet sind, ist dies unverzüglich nachzuholen (Tel. 0981/468-8001; Fax-Nr. 0981/468-8009 oder per E-Mail: [veterinaeramt@landratsamt-ansbach.de](mailto:veterinaeramt@landratsamt-ansbach.de)).

Ansbach, 04.10.2023  
LANDRATSAMT ANSBACH

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat



**Bekanntmachung eines formlosen Markterkundungsverfahrens  
(Interessenbekundung durch den Wirtschaftsteilnehmer)**

**Kantinenbewirtschaftung im Landratsamt Ansbach**

**Zweck der Veröffentlichung:**

Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung (formloses Markterkundungsverfahren).

**Art sowie Beschreibung und Umfang der Leistung:**

Das Landratsamt Ansbach sucht einen Betreiber, der in den vorhandenen Kantinenräumlichkeiten die Versorgung der Mitarbeiter mit Essen, Getränken, Snacks, etc., die Bereitstellung von Getränken im Rahmen von (Gremien-)Sitzungen und Besprechungen, sowie nach Vereinbarung Catering bei Veranstaltungen übernimmt.

Sollten Sie sich grundsätzlich vorstellen können, diese Versorgung zu übernehmen, würden wir gerne mit Ihnen ein mögliches Konzept und konkrete Rahmenbedingungen in einem persönlichen Gespräch erörtern.

**Weitere Informationen:**

Die vorhandenen Räumlichkeiten sind im nachfolgenden Plan dargestellt.

Die Kantine umfasst ca. 32 Sitzplätze sowie 12 Sitz-/Stehplätze.

Der Landkreis Ansbach stellt die im Plan grau hinterlegten Räume kostenlos zur Verfügung und übernimmt die Betriebskosten (Strom, Wasser/Abwasser, Heizung etc.).

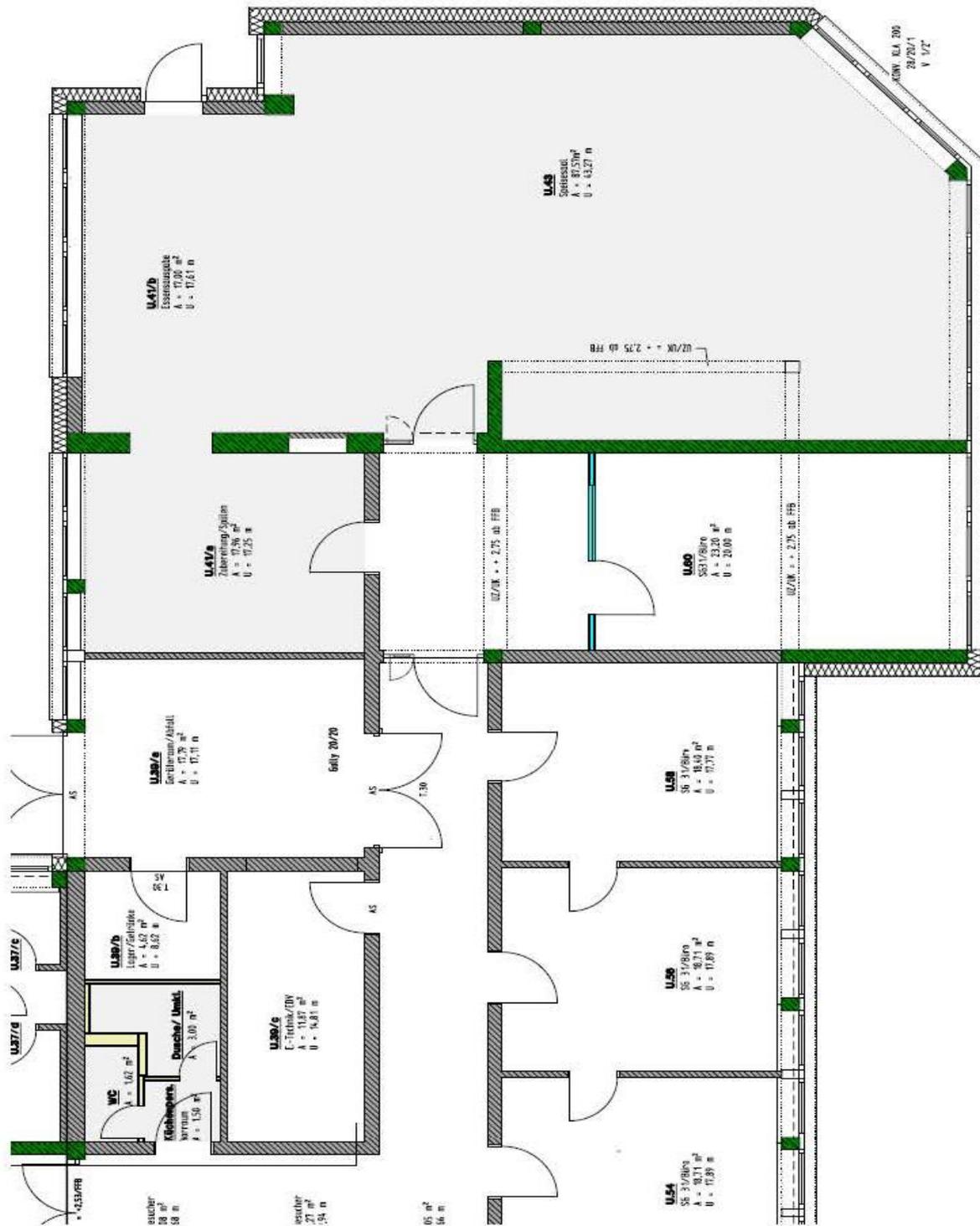
Rahmenarbeitszeit für die ca. 724 Mitarbeiter besteht zwischen 6.00 Uhr und 18.30 Uhr. Aufgrund der vorhandenen Homeofficemöglichkeiten sind nicht alle Mitarbeiter täglich anwesend, die Kantine darf jedoch auch von Besuchern oder Externen genutzt werden.

In der Vergangenheit wurden mittags ca. 40 Mittagessen von Mo - Do, am Freitag ausschließlich kleinere Snacks verkauft. Zusätzlich täglich ca. 100 belegte Brötchen und Teilchen, sowie Müsli, Heiß- und Kaltgetränke, Eis und Desserts, sowie nach Bedarf Besprechungs- und Veranstaltungsversorgung ausgegeben.

Wünschenswert wären ein tägliches Frühstücksangebot sowie eine Mittagsversorgung mit Salat, warmen Essen (mind. eines davon vegetarisch oder vegan) und Snacks.

Bzgl. der vorgenannten Besprechungs-/Veranstaltungsversorgung wird darauf hingewiesen, dass eine Anwesenheit von Kantinenpersonal während der jeweiligen Veranstaltung nicht notwendig ist.

# Planausschnitt Untergeschoss Bereich Kantine



Überlassung folgender Räume:  
(grau hinterlegt)

Speisesaal:	87,57m <sup>2</sup>
Essensausgabe:	17,00m <sup>2</sup>
Zubereitung/ Spülen:	17,96m <sup>2</sup>
Küchenpersonal:	1,50m <sup>2</sup>
WC:	1,62m <sup>2</sup>
Dusche/Umkleide:	3,00m <sup>2</sup>

**Frist für Interessensbekundungen:**

Dienstag, 24. Oktober 2023, 10.00 Uhr

**Aktenzeichen / Vergabenummer:**

LRA 2023\_0015

**Anschrift für Interessenbekundungen:**

Name: Landratsamt Ansbach  
SG 11 - **Zentrale Vergabestelle**  
Straße: Crailsheimstraße 1  
PLZ, Ort: 91522 Ansbach  
Telefon: 0981 / 468 - 1103  
Fax: 0981 / 468 - 1119  
E-Mail: [vergabestelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:vergabestelle@landratsamt-ansbach.de)  
Internet: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

**Verfahrensablauf und sonstige Hinweise:**

Sinn und Zweck dieser Markterkundung ist die Vorbereitung der Auftragsvergabe und die Unterrichtung der Unternehmen. Sie soll somit ein Kommunikationsinstrument sein, das dem Landkreis Ansbach die Zurverfügungstellung von Informationen über Inhalte einer Auftragsvergabe vor Beginn eines förmlichen Vergabeverfahrens erlaubt.

Der Landkreis Ansbach nutzt die Markterkundung, um zu erkunden, ob es einen für die zu beschaffende Leistung relevanten Markt gibt und ob Unternehmen die gesamte oder auch Teilleistungen anbieten können.

Darüber hinaus soll es die Möglichkeit eröffnen, Einzelfragen zu diskutieren und Details austauschen zu können.

Weiterhin ist es ein Hauptziel, einen umfassenden Marktüberblick zu erlangen und das künftige Vergabeverfahren zu strukturieren. Es dient vorrangig der Feststellung, ob es Interessenten für die Übernahme der Aufgaben gibt und welche Vorstellungen der Markt zur Art der Aufgabenerfüllung entwickelt.

Das Vergabeverfahren soll umgehend nach Beendigung der Markterkundung durchgeführt werden, eine Auftragsvergabe ist abhängig von den Angeboten und der Zustimmung durch die Kreisgremien. Aufgrund der Tatsache, dass auch unterschwellige Dienstleistungskonzessionen transparent vergeben werden müssen, wird das Vergabeverfahren anschließend in Anlehnung an die KonzVgV durchgeführt.

**Durch das Markterkundungsverfahren wird ein Maximum an Transparenz hergestellt. Der Landkreis Ansbach behält sich deshalb das Recht vor, an dem sich anschließenden Vergabeverfahren nur diejenigen Unternehmen zu beteiligen, die im Zuge des Markterkundungsverfahrens form- und fristgerecht ihr Interesse am Auftrag bekundet haben. Verspätet eingereichte Interessensbekundungen bleiben unberücksichtigt.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Markterkundung nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages oder einer Konzession nach geltendem Vergaberecht handelt. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens bzw. eines wettbewerblichen Verfahrens zur Erteilung eines öffentlichen Auftrags bzw. einer Konzession. Der Rechtsweg zu den Vergabenachprüfungsinstanzen ist nicht eröffnet. Es handelt sich um eine freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Durchführung einer Markterkundung.

Eine Erstattung der Kosten, die den Interessenten durch die Teilnahme an diesem Verfahren entstehen sowie sonstige Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen. Die Verfahrenssprache ist deutsch.

Die ausschreibende Stelle behält sich vor, das Verfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern oder zu beenden und wird die jeweiligen Interessenten an diesem Markterkundungsverfahren darüber unverzüglich informieren.

#### **Einzureichende Unterlagen:**

In der ersten Stufe des Markterkundungsverfahrens sind interessierte Unternehmen aufgefordert, ihr Interesse am Auftrag formlos (per Mail oder Fax) bei der ausschreibenden Stelle zu bekunden. Mit der Interessensbekundung sind folgende Angaben einzureichen:

- Unternehmensdaten (Name, Rechtsform, Anschrift, Ansprechpartner, Mailadresse)
- Referenzen

Landratsamt Ansbach  
Zentrale Vergabestelle



#### **Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach –ABV-**

Die Regierung von Mittelfranken wird die Haushaltssatzung 2023 des ABV im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 11 am 15.11.2023 amtlich bekannt machen.

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen wird ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung unter <https://abfallbeseitigungsverband-ansbach.de/muellumladestation/downloads/> zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht.

Ansbach, 05.10.2023

Grauf, stellvertretender Geschäftsführer

## **Amtliche Bekanntmachung**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rastberggruppe in 91717 Wassertrüdingen, Marktstraße 9 hat in seiner Sitzung am 12. September 2023 die mit Schreiben des Landratsamtes Ansbach vom 29.09.2023 genehmigte Haushaltssatzung für das Jahr 2023 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt in der Stadt Wassertrüdingen, Marktstraße 9, I. OG (Stadtkasse) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Sie hat den folgenden Wortlaut:

Aufgrund der §§ 14 und 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rastberggruppe sowie des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rastberggruppe folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird  
Im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 921.697,00 € und  
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 382.000,00 €  
festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 300.000 € festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Eine Investitionsumlage und eine Betriebskostenumlage werden im Haushaltsjahr 2023 von den Mitgliedsgemeinden nicht erhoben.

### **§ 5**

Der Höchstsatz der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt

### **§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Wassertrüdingen, den 29. September 2023

gez.  
Schröder  
Verbandsvorsitzender